

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Philosophie im Master of Education vom 15. Juli 2019 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 405) geändert mit Ordnung vom 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 220) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Philosophie im Master of Education vom 1. August 2013 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 180), berichtigt am 13. Mai 2016 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 8 S. 107) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 15.000 Wörtern und ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Jede/r Studierende muss zwei Beratungstermine mit der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit wahrnehmen, der/die zugleich als erste/r Gutachter/in der Arbeit fungiert: Im ersten Beratungsgespräch verständigen sich Studierende/r und Betreuer/in auf das Thema der MAEd-Arbeit; außerdem legt die/der Studierende einen Arbeitsplan vor, der mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmt wird. Ein/e zweite/r Gutachter/in wird durch das Studiendekanat bestimmt, das hierbei auf Vorschläge des/der Studierenden Rücksicht nimmt. Die Arbeit wird mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Prüfungsamt angemeldet und der Ausgabezeitpunkt Aktenskundig gemacht. Mit dem Tag der Vereinbarung von Studierende/r und Betreuer/in beginnt die Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät abzugeben. Im zweiten Beratungsgespräch verschafft sich die Betreuerin/der Betreuer einen Überblick über den Arbeitsstand und regt ggf. gemeinsam mit der/dem Studierenden eine Eingrenzung des Themas der Arbeit an.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 für einen Master of Education im Fach Philosophie eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 12. Juni 2019.

Bielefeld, den 15. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer